

BGH-Leitsatz-Entscheidungen

1. **DSGVO: Informationen zum Beitragsverlauf als personenbezogenes Datum**
Urteil vom 18.12.2025, Az: I ZR 115/25
2. **BGB: Individualvereinbarungen im Verhältnis zum begünstigten Dritten**
Beschluss vom 20.11.2025, Az: I ZB 9/25
3. **ZPO: Vollzug einer Beschlussverfügung auf Vornahme einer vertretbaren Handlung**
Beschluss vom 06.11.2025, Az: I ZB 65/25
4. **ZPO: Prüfung von Aufhebungsgründen bei Vollstreckbarerklärung eines Schiedsspruchs**
Beschluss vom 09.10.2025, Az: I ZB 20/25
5. **BGB: Haftung eines abberufenen Geschäftsführers wegen sittenwidriger Schädigung**
Urteil vom 02.12.2025, Az: II ZR 114/24
6. **BGB: Reichweite der hypothetischen Einwilligung**
Urteil vom 25.11.2025, Az: VI ZR 165/23
7. **BGB: Vereinbarung einer reduzierten Miete während laufenden Mietverhältnisses**
Urteil vom 17.12.2025, Az: VIII ZR 56/25
8. **ZPO: Unmöglichkeit der Einreichung einer Berufungsbegründung**
Beschluss vom 02.12.2025, Az: VIII ZB 17/25
9. **Brüssel IIa-VO, IntFamRVG: Fehlende Anhörung des Kindes bei ausländischer Sorgerechtsentscheidung**
Beschluss vom 03.12.2025, Az: XII ZB 169/25

Urteile und Beschlüsse:

1. **DSGVO: Informationen zum Beitragsverlauf als personenbezogenes Datum**
Urteil vom 18.12.2025, Az: I ZR 115/25
Informationen zum Beitragsverlauf eines privaten Krankenversicherungsvertrags (nämlich zu Zeitpunkt und Höhe des Alt- und Neubetrags für jede stattgefundene Beitragsanpassung, zum Zeitpunkt erfolgter Tarifwechsel unter Angabe des Herkunft- und Zieltarifs und zum Zeitpunkt erfolgter Tarifbeendigungen) stellen nur dann personenbezogene Daten im Sinne von Art. 15 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 4 Nr. 1 DSGVO dar, wenn sie mit einer bestimmten Person verknüpft sind, die Person also auf Grundlage der Informationen identifiziert ist oder (direkt oder indirekt) identifiziert

werden kann (vgl. EuGH, Urteil vom 19. Oktober 2016 - C-582/14, NJW 2016, 3579 [juris Rn. 47 bis 49] - Breyer; Urteil vom 7. März 2024 - C-604/22, EuGRZ 2024, 111 [juris Rn. 37 bis 39] - IAB Europe/Gegevensbeschermingsautoriteit). Dass eine Information einen Sachverhalt betrifft, der Auswirkungen auf eine bestimmte Person hat, reicht für die Annahme eines personenbezogenen Datums allein nicht aus.

2. BGB: Individualvereinbarungen im Verhältnis zum begünstigten Dritten

Beschluss vom 20.11.2025, Az: I ZB 9/25

Zwischen den Vertragsparteien eines Vertrags zugunsten Dritter individuell ausgehandelte Vertragsbestimmungen können auch im Verhältnis zum begünstigten Dritten als nach § 305b BGB gegenüber Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorrangige Individualvereinbarung angesehen werden, wenn die Interessen des Dritten bei den Vertragsverhandlungen von dem Versprechensempfänger gegenüber dem Versprechenden gewahrt wurden, so dass der Dritte nicht als in ihrer Verhandlungsmacht unterlegene Vertragspartei anzusehen ist. So verhält es sich, wenn in einem zwischen einer Konzerngesellschaft und einem Lieferanten individuell ausgehandelten Rahmenvertrag verbundenen Unternehmen der Konzerngesellschaft Rechte eingeräumt werden.

3. ZPO: Vollzug einer Beschlussverfügung auf Vornahme einer vertretbaren Handlung

Beschluss vom 06.11.2025, Az: I ZB 65/25

a) Um eine im Beschlussweg ergangene einstweilige Verfügung zu vollziehen, die auf die Vornahme einer vertretbaren Handlung gerichtet ist (Handlungsverfügung), muss der Gläubiger dem Schuldner innerhalb der Vollziehungsfrist des § 929 Abs. 2 ZPO den Titel im Parteibetrieb zustellen lassen und beim Prozessgericht einen Vollstreckungsantrag nach § 887 Abs. 1 ZPO stellen.

b) Für die Vollziehung einer solchen einstweiligen Verfügung reicht ein Antrag auf Ermächtigung zur Ersatzvornahme gemäß § 887 Abs. 1 ZPO aus. Ein zusätzlicher Antrag auf Verurteilung des Schuldners zur Vorauszahlung der Kosten der Ersatzvornahme gemäß § 887 Abs. 2 ZPO ist nicht erforderlich.

c) Die Zustellung des Vollstreckungsantrags des Gläubigers gemäß § 887 Abs. 1 ZPO an den Schuldner durch das Prozessgericht ist für die Wirksamkeit der Vollziehung einer solchen einstweiligen Verfügung nicht erforderlich.

4. ZPO: Prüfung von Aufhebungsgründen bei Vollstreckbarerklärung eines Schiedsspruchs

Beschluss vom 09.10.2025, Az: I ZB 20/25

a) Die in § 16 Abs. 5 der Schlichtungs- und Schiedsordnung für Baustreitigkeiten 2004 vorgesehene ergänzende Verweisung auf die Vorschriften der Zivilprozessordnung ist nicht dahin auszulegen, dass sie im Anschluss an den Schiedsspruch die Durchführung eines Anhörungsrügeverfahrens entsprechend § 321a ZPO vorsieht (Abgrenzung zu BGH, Beschluss vom 16. April 2015 - I ZB 3/14, NJW 2015, 3234 [juris Rn. 27 bis

34]).

b) Eine Entscheidung über den Antrag auf Vollstreckbarerklärung eines Schiedsspruchs schließt die Prüfung von Aufhebungsgründen ein (§ 1060 Abs. 2 Satz 1 ZPO). Für einen selbständigen Aufhebungsantrag besteht deshalb neben einem bereits rechtshängigen Antrag auf Vollstreckbarerklärung des Schiedsspruchs kein Rechtschutzbedürfnis.

5. BGB: Haftung eines abberufenen Geschäftsführers wegen sittenwidriger Schädigung

Urteil vom 02.12.2025, Az: II ZR 114/24

Die Haftung eines Geschäftsführers wegen sittenwidriger Schädigung durch Unterstützung eines von der Gesellschaft betriebenen betrügerischen Anlagesystems umfasst auch erst nach seiner Abberufung geschlossene Anlageverträge, wenn er nach seinem Ausscheiden aus dem Amt noch in anderer tragender Funktion innerhalb des Systems tätig war oder der Vertragsschluss noch während seiner Geschäftsführertätigkeit in die Wege geleitet worden ist.

6. BGB: Reichweite der hypothetischen Einwilligung

Urteil vom 25.11.2025, Az: VI ZR 165/23

a) Die hypothetische Einwilligung im Sinne von § 630h Abs. 2 Satz 2 BGB bezieht sich auf die tatsächlich durchgeführte Maßnahme. Keine hypothetische Einwilligung im Sinne von § 630h Abs. 2 Satz 2 BGB kann angenommen werden, wenn der Patient zwar in eine entsprechende, jedoch erst später durchgeführte Maßnahme eingewilligt hätte.

b) Die Berufung des Schädigers auf rechtmäßiges Alternativverhalten, d.h. der Einwand, der Schaden wäre auch bei einer ebenfalls möglichen, rechtmäßigen Verhaltensweise entstanden (hypothetischer Kausalverlauf), kann nach allgemeinen schadensersatzrechtlichen Grundsätzen auch dann in Betracht kommen, wenn die Berufung des Behandlers auf eine hypothetische Einwilligung des Patienten (§ 630h Abs. 2 Satz 2 BGB) keinen Erfolg hat. So kann sich der Behandler etwa darauf berufen, dass der Patient zu einem anderen Zeitpunkt eingewilligt hätte, die tatsächlich durchgeführte Maßnahme später durchzuführen, und dass diese zum selben Ergebnis geführt hätte. Die Beweislast dafür, dass es auch bei zutreffender bzw. rechtzeitiger Aufklärung des Patienten zu einem schadensursächlichen Eingriff gekommen wäre, liegt bei der Behandlungsseite.

7. BGB: Vereinbarung einer reduzierten Miete während laufenden Mietverhältnisses

Urteil vom 17.12.2025, Az: VIII ZR 56/25

Auf die Vereinbarung einer reduzierten Miete während eines laufenden Mietverhältnisses finden die Regelungen über die Miethöhe bei Mietbeginn in Gebieten mit angespannten Wohnungsmärkten (§§ 556d ff. BGB) keine Anwendung (Fortführung von Senatsurteil vom 28. September 2022 - VIII ZR 300/21 , NJW-RR 2022, 1666).

8. ZPO: Unmöglichkeit der Einreichung einer Berufungsbegründung

Beschluss vom 02.12.2025, Az: VIII ZB 17/25

Zu den Anforderungen an die Glaubhaftmachung der vorübergehenden Unmöglichkeit der Einreichung eines Schriftsatzes - hier: Berufungsbegründung - als elektronisches Dokument aus technischen Gründen bei einem nicht möglichen Internetzugriff (im Anschluss an BGH, Beschlüsse vom 25. Februar 2025 - VI ZB 19/24 , NJW-RR 2025, 629 Rn. 9 f.; vom 21. Juni 2023 - V ZB 15/22 , NJW 2023, 2883 Rn. 19 ff.; vom 20. September 2022 - VI ZB 27/22 , NJW-RR 2022, 1577 Rn. 9 mwN).

9. Brüssel IIa-VO, IntFamRVG: Fehlende Anhörung des Kindes bei ausländischer Sorgerechtsentscheidung

Beschluss vom 03.12.2025, Az: XII ZB 169/25

Die fehlende Anhörung des Kindes vor Erlass einer ausländischen Sorgerechtsentscheidung hindert nicht deren Anerkennung in Deutschland, wenn der Aufenthaltsort des Kindes zu dieser Zeit nicht bekannt war und das Gericht auch ohne eine solche Anhörung eine ausreichende Tatsachengrundlage für seine Entscheidung hatte (Fortführung von Senatsbeschluss BGHZ 205, 10 =FamRZ 2015, 1011).